

**VERTRAG MIT EINEM NETZBETREIBER
ÜBER DIE LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE
(NETZENERGIEVERTRAG)**

zwischen

Unternehmensbezeichnung, Straße, Hausnummer , PLZ, Ort

(nachfolgend: **Lieferant**),

und

[AVU Netz GmbH, An der Drehbank 18, 58285 Gevelsberg] 9900227000000

(nachfolgend: **Netzbetreiberin**),

einzeln als **Partei**, zusammen als **Parteien** bezeichnet.

Präambel

Der Netzbetreiber schreibt die Beschaffung der Verlustenergie für das Jahr 2026 (01.01.2026 bis 31.12.2026) aus. Grundlage ist § 10 StromNZV vom 25. Juli 2005.

Der Auftrag umfasst die marktorientierte Strombeschaffung des gesamten, zur Deckung der Netzverlustzeitreihe (VZR) des Netzbetreibers benötigten elektrischen Stroms im Rahmen einer Fahrplanlieferung. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Netzbetreiber dessen ausgeschriebenen Bedarf an elektrischer Energie zum Ausgleich von physikalisch bedingten Netzverlusten zu liefern.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Netzbetreiber dessen gesamten benötigten Bedarf an Energie zum Ausgleich von physikalisch bedingten Netzverlusten (Verlustenergie) nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu liefern (offener Liefervertrag ohne Netznutzung).
2. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, seinen gesamten gemäß Absatz 1 benötigten Bedarf an Energie nach den Bestimmungen dieses Vertrags abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und zu vergüten.
3. Der voraussichtliche Bedarf im jeweiligen Lieferzeitraum ergibt sich aus der **Anlage Preisbildung** (Gesamtmenge).
4. Die Regelung der Netznutzung ist nicht Gegenstand des Vertrags. Sie obliegt dem Netzbetreiber.

§ 2 Entgelt / Tatsächlicher Lieferumfang

1. Der Netzbetreiber zahlt ein Entgelt nach Maßgabe der **Anlage Preisbildung**. Die Anlage Preisbildung bildet die Festlegung zu den volatilen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV für die 4. Regulierungsperiode (BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A) ab, und ist die Grundlage zur Berechnung der Verlustenergiekosten.
2. Der tatsächliche Lieferumfang nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 umfasst die Verlustzeitreihen (VZR) des Netzbetreibers i. S. d. der Anlage 1 des Beschlusses BK6-07-002 der BNetzA vom 10.06.2009 (Festlegung von Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)), geändert durch Anlage 3 zum Beschluss BK6-20-059 vom 06.11.2020. Diese werden als 1-h-Fahrplan des Netzbetreibers entsprechend des auf der Homepage www.avu-netz.de ausgeschriebenen Verlustfahrplans 2026 angegeben.
3. Maßgeblich zur Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs sind die vom Netzbetreiber gemeldeten und vom jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen nach § 5 positiv geprüften VZR.

§ 3 Durchführung der Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrags, den Vorgaben des EnWG und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der BNetzA. Der der Metering Code (VDE-AR-N 4400) in seiner jeweils geltenden Fassung ist ebenfalls Grundlage dieses Vertrags, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.
2. Der benötigte Strombedarf zur Deckung der Netzverluste wird viertelstundenscharf erfasst. Die Netzbetreiberin verfügt über einen eigenen Bilanzkreis in der Regelzone der Amprion GmbH mit der Bilanzkreisnummer: **11XVER-AVU-NET-Y**.
3. Die Lieferung findet in den von dem Netzbetreiber benannten Bilanzkreis per Fahrplanlieferung statt.

4. Der Lieferant erfüllt seine Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 und 2, indem er sicherstellt, dass der zuständige Übertragungsnetzbetreiber den tatsächlichen Lieferumfang gemäß § 2 dem vom Lieferanten benannten Bilanzkreis in der jeweiligen Regelzone zuordnet.
5. Der Netzbetreiber erfüllt seine Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 2 dadurch, dass er seinen gesamten in § 1 Abs. 1 benannten Bedarf an Energie mit Mengen vom Lieferanten deckt.

**§ 4 Zahlungsbestimmungen / Verzug /
Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**

1. Der Lieferant rechnet monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats das Entgelt nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte Energie ab.
2. Sämtliche Rechnungsbeträge sind vierzehn Werktage nach Zugang der Rechnung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Zahlungsempfängers.
3. Befindet sich eine der Parteien in Zahlungsverzug, kann die jeweils andere Partei angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert eine Vertragspartei die jeweils andere erneut zur Zahlung auf oder lässt sie den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen, stellt sie der jeweils anderen Vertragspartei die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.
4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
5. Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Netzbetreibers gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

**§ 5 Abstimmung über Summenzeitreihen/
Ausgleichsfahrpläne/Bilanzierung**

1. Lieferant und Netzbetreiber werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherstellen, dass die der Bilanzkreisabrechnung zu Grunde gelegten Zeitreihen inhaltlich richtig sind. Sie haben dazu Prüfungen vorzunehmen und sich mit den notwendigen Informationen zu versorgen. Im Rahmen der Datenklärungsprozesse der MaBiS haben sie an der Aufklärung von Unstimmigkeiten mitzuwirken. Ist eine Korrektur im Rahmen der Bilanzierung nicht mehr möglich, richtet sich ein zwischen den Parteien erforderlicher wirtschaftlicher Ausgleich einer fehlerhaften Bilanzierung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.
2. Mit der positiven Prüfungsmitteilung des Bilanzkreisverantwortlichen gelten VZR als tatsächlich geliefert i. S. v. § 2.

§ 6 Datenübermittlung

Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die im Vertrag benannten Zeitreihen in elektronischer Form im EDIFACT-Format MSCONS zur Verfügung. Der Netzbetreiber wird die von der BNetzA im Rahmen des Änderungsmanagements über die Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen veröffentlichte, jeweils aktuelle Nachrichtentypenversion verwenden.

§ 7 Zuordnungsermächtigung

Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass der Bilanzkreisverantwortliche dem Netzbetreiber eine elektronische Zuordnungsermächtigung erteilt, in der er ihn zur Zuordnung von Energiemengen in Form der in § 2 Abs. 2 genannten Zeitreihen zu dem vom Lieferanten benannten Bilanzkreis ermächtigt.

§ 8 Befreiung von der Leistungspflicht

1. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemie, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Partei vor, die sich auf höhere Gewalt beruft.
2. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

§ 9 Haftung / Verjährung

1. Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.
3. Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Absätzen 1 und 2 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
4. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Außerordentliche Kündigung

1. Der Vertrag kann während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a. wenn die andere Partei länger als 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war,

- b. wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,
 - c. wenn eine negative Auskunft der Creditreform e. V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder
 - d. wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.
3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Der Netzbetreiber ist im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ab dem Kündigungszeitpunkt nicht mehr berechtigt, die Energiemengen gemäß § 2 Abs. 2 dem vom Lieferanten benannten Bilanzkreis zuzuordnen. Soweit die Entnahmen des Netzbetreibers über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Netzbetreiber für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.
 4. Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

§ 11 Laufzeit

Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.01.2026 bis zum Ablauf des 31.12.2026.

§ 12 Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung

1. Die Parteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - a. personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
 - b. betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.
2. Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „*Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten*“ des Lieferanten ist diesem Vertrag als **Anlage** beigefügt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

§ 13 Vertraulichkeit

1. Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrags vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.
2. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

§ 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Gevelsberg. Das gleiche gilt, wenn der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Bedingungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
3. Es gelten ausschließlich die Bedingungen dieses Vertrags. Stellt der Netzbetreiber abweichende Vertragsbedingungen, werden diese auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Lieferant ihnen nicht widerspricht. Eine Einbeziehung von abweichenden Vertragsbedingungen des Netzbetreibers setzt eine schriftliche (keine E-Mail) Einverständniserklärung des Lieferanten voraus.

Gevelsberg, den 05.06.2024

....., den

.....
Netzbetreiber

.....
Lieferant

Anlagen

- Anlage Preisbildung Verlustenergie 2026